

Der Geltungsbereich bei Abfertigung NEU

Persönlicher Geltungsbereich

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) gilt grundsätzlich für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse und ab 1.1.2008 auch für freie Dienstnehmer/-innen und Selbständige.

Bundesvertragsbedienstete

Nach § 35 Bundesvertragsbedienstetengesetz gilt für neu eintretende Vertragsbedienstete das BMSVG. Es gibt jedoch keine Umstiegsmöglichkeiten für Vertragsbedienstete.

Ausgenommen sind Landes- und Gemeindebedienstete sowie Bundesbedienstete mit dienstrechtlichen Vorschriften. Für diese müssen landesgesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter erfolgt die Neuregelung im Landarbeitsgesetz.

Zeitlicher Geltungsbereich

Das neue Recht gilt für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen haben.

Ausnahmen

- Neubeginn beim selben Arbeitgeber aufgrund einer Wiedereinstellungszusage bzw. Wiedereinstellungsvereinbarung inklusive Vordienstzeitenanrechnung.
- Zusammenrechnung der Dienstzeiten aufgrund eines Kollektivvertrages. Diese Kollektivvertragsregelung muss am 1. Juli 2002 in Geltung stehen. Das alte Recht gilt nur weiter, wenn die Zusammenrechnungsbestimmung des Kollektivvertrages in Geltung steht.

tivvertrages tatsächlich greift (Beendigungsart, Dauer der Unterbrechung). Greift sie nicht, gilt für das neue Arbeitsverhältnis neues Recht oder es liegt Fall 1 - Wiedereinstellungsvereinbarung - vor.

- **Arbeitsverhältniswechsel im Konzern**

Die Erläuternden Bemerkungen sprechen hier von "Konzernversetzungen". Die Regelung ist nur notwendig, wenn ein Arbeitsverhältnis im Konzern und ein neues im Konzern begonnen wird. Zweck der Regelung ist wohl, dass in Bezug auf den Abfertigungsanspruch anstelle des einzelnen Arbeitgebers der Konzern zu sehen ist. Es gilt daher altes Recht auch in dem Fall weiter, wenn ein Konzern das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues begründet wird. Allerdings gilt auch im Beendigungsfall altes Recht nur dann weiter, wenn bei der Wiedereinstellungszusage eine Vordienstzeitenanrechnung stattfindet.

Bauarbeiter

Obwohl § 33 a Abs 1 BUAG grundsätzlich festlegt, dass für die Arbeitsverhältnisse, die unter das BUAG fallen und am 1.1.2003 bestehen, neues Recht, also das BMVG gilt, kann gesagt werden, dass das alte Recht für jene Bauarbeiter weiter gilt, die am 31.12.2002 bereits Anwartschaften nach dem BUAG erworben haben und die Grundanwartschaft bis spätestens 31.12.2005 erreichen.

Grundanwartschaft gemäß § 13 b BUAG

Vorliegen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses beim selben Arbeitgeber im Ausmaß von 3 Jahren;

Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren im Verlauf eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse beim selben Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber aus einem Beschäftigungsverhältnis, das vom Ar-

beitsamt vermittelt wurde, sofern zwischen den Beschäftigungswochen jeweils keine Unterbrechungen von mehr als 22 Wochen liegen und am Ende des Zeitraumes von 156 Wochen ein Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitgeber besteht.

Lehrlinge

Für am 1.1.2003 aufrechte Lehrverhältnisse gilt neues Recht, wobei die erworbenen Beschäftigungszeiten vor dem 1.1.2003 anzurechnen sind.

Wurde das Lehrverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 beendet, gilt ebenfalls altes Recht weiter, wobei mit 1. Jänner 2003 die Zeiten des Lehrverhältnisses sowie die Beschäftigungszeiten bei jenem Arbeitgeber, zu dem am 1. Jänner 2003 ein Arbeitsverhältnis besteht, für den Abfertigungsanspruch anrechenbare Beschäftigungswochen sind. Die Anrechnung von Lehrzeiten findet nicht statt, wenn der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 und 31.12.2002 keine Beschäftigungswochen nach dem BUAG erworben hat.

Die Abfertigungsbeiträge sind mit dem Zuschlag nach dem BUAG an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse einzuzahlen.

Die BUAK errichtet eine eigene MV-Kasse, der auch andere Arbeitgeber beitreten können bzw. der Arbeitgeber auch bezüglich nicht dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmergruppen beitreten kann.

Die BUAK hat alle Bauarbeiter nach dem 31.12.2005 darüber zu informieren, ob altes Recht gilt. Bauarbeiter, die eine solche Information bis 31.12.2006 nicht erhalten oder die Zuordnung zum alten Recht nicht bis 31.12.2006 geltend gemacht haben, unterliegen dem neuen Recht.